

Beschlussfassung der Kirchenverwaltung - hier: Verlängerung der Änderung und Erleichterung des Umlaufverfahrens gemäß Art. 19 Abs. 3 KiStiftO

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde erstmals im Jahr 2020 eine zunächst befristete Änderung und Erleichterung des in Art. 19 Abs. 3 KiStiftO geregelten Umlaufverfahrens beschlossen. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen gilt diese Regelung nunmehr bis zum Inkrafttreten der neuen Ordnung für kirchlichen Stiftungen (KiStiftO) fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024:

- (1) Beschlüsse der Kirchenverwaltung können auf Anordnung des Kirchenverwaltungsvorstands oder der von ihm bevollmächtigten Person außerhalb einer Sitzung auch durch Erklärung der Stimmberechtigten in Schriftform sowie mittels Telefax, E-Mail, virtueller Versammlung in Form von Communicare oder Telefonkonferenz gefasst werden (sog. (Umlauf-)Verfahren). Bei einer solchen Abstimmung kann jedes der vorgenannten Kommunikationsmittel für die Stimmabgabe benutzt werden und zwar von verschiedenen Mitgliedern der Kirchenverwaltung auch unterschiedliche.*
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt innerhalb der vom Kirchenverwaltungsvorstand oder der von ihm bevollmächtigten Person bestimmten angemessenen Frist, welche sich mindestens auf fünf Tage zu belaufen hat. Wird eine Stimme nicht fristgerecht gegenüber dem Kirchenverwaltungsvorstand oder der von ihm bevollmächtigten Person abgegeben, gilt sie als nicht abgegeben.*
- (3) Beschlüsse im (Umlauf-)Verfahren werden durch die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder gefasst. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist ein zweites Mal unter Angabe desselben Beschlussgegenstandes eine Frist entsprechend Abs. 2 zu bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann allein durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder.*
- (4) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person festzustellen, mit dem Wortlaut des Beschlusses unter Angabe des Tages der Feststellung des Beschlussergebnisses in eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung unverzüglich in einer Abs. 1 entsprechenden Form bekannt zu geben. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen, namentlich festzuhalten.*

Um den Kirchenverwaltungen eine Hilfestellung an die Hand zu geben, wurde ein Muster für die Niederschrift eines Umlaufbeschlusses erstellt; insoweit sei vorsorglich auf die Veröffentlichung im Intranet unter dem Pfad Verzeichnisse - Dokumente - Rechtswesen verwiesen. Das Muster ist auf dem Briefbogen der jeweiligen Pfarrkirchenstiftung zu verwenden und sodann allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung entsprechend den vorgenannten Regelungen bekanntzugeben.

Selbstverständlich bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die in der Handreichung für die Pfarrverwaltung zusammengefasst wurden und im Intranet unter Verzeichnisse - Dokumente - Datenschutz - Datenschutzkonzept veröffentlicht sind, weiterhin unberührt.

Ihr Ansprechpartner in der Hauptabteilung VII (Bischöfliche Finanzkammer) für rechtliche Fragestellungen zu dieser Thematik ist Herr Diöz.-Rechtsdirektor Dr. Sommer (Tel. 0821 3166-7400, E-Mail: bfk.rechtswesen@bistum-augsburg.de).

Augsburg, den 2. November 2023

Msgr. Walter Merkt
Bischofsvikar für
wirtschaftliche
Angelegenheiten

Dr. Michael Sommer
Diöz.-Rechtsdirektor

Dr. Dominikus Kleindienst
Finanzdirektor